



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW • 40190 Düsseldorf

ARGEN
Optionskommunen
gem. Verteiler

nachrichtlich
Bezirksregierung Münster
Abt. 10
Dezernat 102.7
48128 Münster

Landschaftsverband Rheinland
- Landesjugendamt -
50663 Köln

Landschaftsverband
Westfalen - Lippe
- Landesjugendamt -
48133 Münster

G.I.B. Beratungsgesellschaft
Im Blankenfeld 4
46238 Bottrop

Kinderbetreuung U 3 als Instrument der Arbeitspolitik

Anlagen: Förderbestimmung (GDR) Stand 1.8.2006
Merkblatt ALG II Beziehende Stand 1.08.2006
Antragsvordruck U 3 für ARGEN/ Optionskommunen
Erklärung Eltern Stand 1.08.2006
Liste „Häufig gestellte Fragen“ Stand 1.8.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vergangenen Jahr hat das Arbeitministerium in Abstimmung mit Ihnen das Programm "Kinderbetreuung U 3" initiiert. Es soll insbesondere ALG II Beziehenden die Möglichkeit eröffnen, auch mit Kindern unter 3 Jahren erwerbstätig sein zu können. Eltern in Elternzeit soll es die vorzeitige Rückkehr auf den Arbeitsplatz erleichtern.

04. Aug. 2006
ELR

Eing - 3. Aug. 2006
- LD -

Landschaftsverband Rheinland
- 3. Aug. 2006
Dez: 5

- 7. Aug. 2006
LR 4

Rundschreiben an JA

42 1018

Telefon 0211 855-2483
Fax 0211 855-3490
ulrike.metzner-
imiela@mags.nrw.de

Aktenzeichen II 6 M 7025
bei Antwort bitte angeben

Datum: 31. Juli 2006

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Fax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de

Eing. 09. Aug. 2006
Amt 42

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke oder Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725,
726 bis Haltestelle Polizeipräsidium

Mit den in den Jahren 2005 und 2006 jeweils zur Verfügung gestellten 25 Millionen € sollen die Kommunen bei dem durch das Tagesbetreuungs-
ausbaugesetz (TAG) aufgegebenen Ausbau der Kinderbetreuung für unter dreijährige Kinder unterstützt werden. Die Frage der Kinderbetreuung hat im Eingliederungsprozess von Arbeitssuchenden einen hohen, auch gesetzlich verankerten Stellenwert. Verwiesen wird hierzu auf das Kapitel 6 des vom Bundesministerium für Familie (BMFSFJ) herausgegebenen Handbuchs www.kindertagespflege.de. Hierin wird das Programm Kinderbetreuung U 3 des MAGS NRW als ein Beispiel guter Praxis hervorgehoben.

Leider wird die von unserem Haus zur Verfügung gestellte Finanzierungsmöglichkeit für Kinderbetreuung U 3 nicht durch Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen bei weitem nicht ausgeschöpft. Wir erfahren z.B. immer wieder, dass Eltern den Kinderbetreuungszuschuss aus Unkenntnis über die Fördervoraussetzungen nicht bekommen haben. Aus diesem Grund wurde durch unser Haus die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm U 3 verstärkt. Sie finden Informationen unter www.arbeitsmarkt.nrw.de. Außerdem wurden die Förderbestimmungen insbesondere für Eltern in Elternzeit geändert. Ich übersende Ihnen daher die überarbeitete Fassung der Förderbestimmungen und das aktuelle Merkblatt.

Gleichzeitig möchte ich die ARGEN und Optionskommunen nochmals bitten, das Förderangebot zu nutzen und es den von Ihnen betreuten ALG II beziehenden Eltern unter dreijähriger Kinder aktiv anzubieten.

Auf dem von uns entwickelten vereinfachten Antragsvordruck, den ich diesem Schreiben nochmals beifüge, können die Fördergelder von Ihnen beantragt werden.

Sie sind dann in einem gfls. mit den Jugendämtern festzulegenden Ver-
fahren an die Eltern weiter zu leiten. Seite 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

U. Metzner-Imiela
Ulrike Metzner-Imiela

<p>MAGS NRW</p> <p>Leitthema:</p> <p>Beschäftigungsfähigkeit</p>	<p>Programm:</p> <p>Kinderbetreuung U 3 als Instrument der Arbeitspolitik</p> <p>Fördergegenstand:</p> <p>Ausgaben für Kinderbetreuung</p>	<p>Ziele</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="1152 237 1262 309">2</td> <td data-bbox="1268 237 1367 309">3</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1152 318 1262 521"></td> <td data-bbox="1268 318 1367 521">X</td> </tr> </table>		2	3		X
2	3						
	X						
<p>Begriffsbestimmung</p>	<p>Gefördert wird die Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren durch Dritte, die erforderlich wird, damit ein Elternteil eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. seine Erwerbstätigkeit fortführen kann.</p>						
<p>Zuwendungsvoraussetzungen</p>	<p>Einen Zuschuss zu den notwendigen Ausgaben für Kinderbetreuung können Elternteile erhalten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>ALG II</u> beziehen oder - in der <u>Elternzeit</u> sind <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder - eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis <p>im Umfang von mindestens <u>15 Wochenstunden</u> (bei Lehrpersonal 10 Pflichtwochenstunden) aufnehmen, bzw. bei Elternteilen in Elternzeit wieder aufnehmen.</p> <p><u>ALG II Beziehende</u> können auch bei Aufnahme einer <u>selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit</u> im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden den Zuschuss erhalten.</p> <p>Die Wiederaufnahme einer Beschäftigung muss bei Elternteilen in Elternzeit erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Rückkehr aus der Elternzeit oder - innerhalb der Elternzeit. <p>Von einer Wiederaufnahme der Beschäftigung ist auch dann auszugehen, wenn <u>die Mutter</u> Antragstellerin ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie die Beschäftigung unmittelbar im Anschluss an die Mutterschutzfrist mit mindestens 15 Wochenstunden fortsetzt oder - sie nach Aufnahme der Beschäftigung ihre bisherige Arbeitszeit ausweitet. Die Arbeitszeit muss in diesem Fall um mindestens 10 Wochenstunden erhöht werden. 						



<p>MAGS NRW</p> <p>Leitthema:</p> <p>Beschäftigungsfähigkeit</p>	<p><u>Programm:</u></p> <p>Kinderbetreuung U 3 als Instrument der Arbeitspolitik</p> <p><u>Fördergegenstand:</u></p> <p>Ausgaben für Kinderbetreuung</p>	<p>Ziele</p>	
<p>Zuwendungs- voraussetzungen -Fortsetzung-</p>	<p>Als Elternteil in Elternzeit im Sinne dieser Förderbestimmungen gilt auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Mutter, die bereits selbständig oder freiberuflich tätig war (Betriebsgröße bis zu 3 Personen einschließlich Inhaberin) und diese Tätigkeit nach der Geburt des Kindes im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden fortsetzt und - eine Mutter, die erstmalig eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden aufnimmt. <p>Der Zuschuss kann zudem gewährt werden, wenn die Kinderbetreuung wegen der (Wieder-) Aufnahme einer <u>beruflichen Ausbildung</u> notwendig wird, die mit der Zahlung einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsvergütung verbunden ist.</p> <p>Die Betreuung muss in Einrichtungen oder durch Personen erfolgen, die von den Jugendämtern als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von einer vom Jugendamt beauftragten Stelle als geeignet anerkannt sind bzw. werden.</p> <p>Die Betreuung in Tageseinrichtungen muss auf Betreuungsplätzen erfolgen, die zusätzlich zu den durch das GTK (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) geförderten Betreuungsangeboten geschaffen werden.</p> <p>Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendämter bleiben von diesem Förderangebot unberührt.</p>		
		<p>2</p> <hr/>	<p>3</p> <hr/> <p>X</p>



<p>MAGS NRW</p> <p>Leitthema:</p> <p>Beschäftigungsfähigkeit</p>	<p><u>Programm:</u></p> <p>Kinderbetreuung U 3 als Instrument der Arbeitspolitik</p> <p><u>Fördergegenstand:</u></p> <p>Ausgaben für Kinderbetreuung</p>	<p>Ziele</p>	
<p>Zuwendungsempfänger</p>	<p><u>Für ALG II Beziehende:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugelassene kommunale Träger (Optionskommunen) gem. § 6 a SGB II - Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) gem. § 44 b SGB II - Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Grundsicherung gem. § 6 a SGB II soweit sie die Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB II nicht auf die ARGEN übertragen haben <p><u>Für Elternzeitler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentlich-rechtliche Träger und gemeinnützige private Träger mit zustimmender Erklärung der Regionalagentur 		
<p>Förderausschluss</p>	<p>Nicht gefördert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Betreuung von Kindern über den Monat hinaus, in dem sie das 3. Lebensjahr vollendet haben - die Betreuung durch Personen, die mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt leben - die Betreuung durch Verwandte in aufsteigender bzw. absteigender Linie und Geschwister - Kinderbetreuung, die ganz oder teilweise mit von Dritten zur Verfügung gestellten Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert wird - Kinderbetreuung, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) gefördert oder mit ergänzenden Mitteln des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen kofinanziert wird. - eine für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit notwendige Kinderbetreuung, wenn das Elternteil bis zur (Wieder-) Aufnahme der Erwerbstätigkeit und/ oder während der Erwerbstätigkeit ALG I nach dem SGB III bezogen hat bzw. bezieht. 		

MAGS NRW	Programm:	Ziele	
Leitthema: Beschäftigungs- fähigkeit	Kinderbetreuung U 3 als Instrument der Arbeitspolitik Fördergegenstand: Ausgaben für Kinderbetreuung	2	3
Förderausschluss -Fortsetzung-	<p>Öffentliche Mittel, die für Tagespflegestellen nach dem SGB VIII gewährt wurden, dürfen nicht mit Mitteln aus diesem Programm refinanziert werden.</p> <p>ALG-II Beziehende, die eine Qualifizierungs- oder eine Weiterbildungsmaßnahme beginnen und Elternteile, die während ihrer Elternzeit an einer Weiterbildungsmaßnahme des Arbeitgebers teilnehmen, ohne dass sie eine elternzeitunschädliche Teilzeitbeschäftigung aufgenommen haben, fallen <u>nicht</u> unter den förderfähigen Personenkreis</p>		
Finanzierungsart	Anteilfinanzierung		
Bemessungsgrundlage	Ausgaben der notwendigen Betreuung Als notwendig gelten auch <ul style="list-style-type: none"> - die im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeiten zuzüglich Wegezeiten - Zeiten im Umfang von bis zu einem Monat vor Arbeitsaufnahme als Eingewöhnungsphase des Kindes in die Tagesbetreuung - Überbrückungszeit von bis zu 3 Monaten, z. B. bei Verlust des Arbeitsplatzes bis zur Aufnahme einer neuen Arbeit 		
Förderhöhe	50% der notwendigen Ausgaben der Betreuung für die Dauer von höchstens 12 Monaten, Die Förderung wird begrenzt auf <ul style="list-style-type: none"> - höchstens 2,50 € pro Betreuungsstunde und - höchstens 5.000 € pro Jahr pro betreutem Kind 		



MAGS NRW	<u>Programm:</u> Kinderbetreuung U 3 als Instrument der Arbeitspolitik <u>Fördergegenstand:</u> Ausgaben für Kinderbetreuung	Ziele
Bewilligungs-/ Förderzeitraum	<p>Zuwendungen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren können bis zum 31.12.2006 bewilligt werden.</p> <p>Gefördert werden können Kinderbetreuungen, die bis 31.12.2007 erfolgen.</p>	





„Kinderbetreuung U 3“ als Instrument der Arbeitspolitik

Eine Initiative des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des EU-kofinanzierten Ziel 3-Programms

MERKBLATT für ALG II Beziehende

ALG II Beziehende, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, können zu den dadurch entstehenden notwendigen Ausgaben der Kinderbetreuung für ein Kind unter 3 Jahren einen Zuschuss erhalten.

Bei der Erwerbstätigkeit muss es sich

- um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder
- um eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis oder
- um eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit handeln.

Der Zuschuss kann zudem gewährt werden, wenn die Kinderbetreuung wegen der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden notwendig wird, die mit der Zahlung einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsvergütung verbunden ist

Der Zuschuss beträgt 50 % der notwendigen Ausgaben der Kinderbetreuung, höchstens aber 2,50 € pro Betreuungsstunde und höchstens 5.000 € pro betreutem Kind und pro Jahr.

Der Zuschuss wird längstens bis zu 12 Monate und längstens bis zum 31.12.2007 gezahlt.

Die Betreuung des Kindes muss in Einrichtungen oder durch Personen erfolgen, die von den Jugendämtern als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von einer vom Jugendamt beauftragten Stelle als geeignet anerkannt sind bzw. werden.

Die Betreuung in Tageseinrichtungen muss auf Betreuungsplätzen erfolgen, die zusätzlich zu den durch das GTK (Gesetz über Tagesbetreuung für Kinder) geförderten Betreuungsangeboten geschaffen werden.



Die Betreuung in Tagespflege kann nur gefördert werden, wenn sie erbracht wird

- im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder
- im Rahmen eines Mini- oder Midi-Jobs oder
- als Dienstleistung Selbständiger (auch als Ich-AG) oder
- im Rahmen einer vom Jugendamt vermittelten Tagespflege.

Als notwendige Zeiten einer Kinderbetreuung gelten

- die im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeiten zuzüglich Wegezeiten
- Zeiten im Umfang von bis zu einem Monat vor Arbeitsaufnahme als Eingewöhnungsphase des Kindes in die Tagesbetreuung
- Überbrückungszeit von bis zu 3 Monaten z. B. bei Verlust des Arbeitsplatzes bis zur Aufnahme einer neuen Arbeit.

Interessierte Eltern wenden sich bitte an die für sie als ALG-II Beziehende zuständige Ansprechperson in der Arbeitsgemeinschaft oder Optionskommune bzw. Kommune. Dort wird man ihnen sagen können, wie sie vorzugehen haben und man wird ihnen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eine Hilfestellung bei der Suche nach einer geeigneten Kinderbetreuung geben können.

Wichtig, bitte unbedingt beachten!

Ein Antrag auf Zahlung des Zuschusses muss vor der Arbeitsaufnahme und vor Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Tagespflegestelle gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.arbeitsmarkt.nrw.de

www.gib.nrw.de

Bereits jetzt möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung durch Belege über die tatsächlich getätigten Ausgaben nachzuweisen ist. Dies sind z. B. der Arbeitsvertrag mit der Tagesmutter oder die Rechnung der Tagesmutter, der Tageseinrichtung, sowie der Überweisungsbeleg, die Quittung über die Begleichung der Rechnung.

An das
Versorgungsamt

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach Ziel-3

zur
Förderung der Betreuung von Kindern im
Alter von unter drei Jahren

für Beschäftigte (Arbeitsaufnahme nach
ALG II-Bezug)

für Beschäftigte (in der Elternzeit/ nach
vorzeitiger Rückkehr aus der Elternzeit)
(zustimmende Erklärung der Regional
agentur erforderlich)

1. Antragsteller/in:

Name/Bezeichnung/Identifikationsnummer:

Art des Trägers:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Privat | <input type="checkbox"/> Kommune/kommunaler Träger (ohne Volkshochschulen) |
| <input type="checkbox"/> Wohlfahrtsverband angeschlossen | <input type="checkbox"/> Schule/Hochschule/Volkshochschule etc. |
| <input type="checkbox"/> Gewerkschaft angeschlossen | <input type="checkbox"/> Sonstiger Träger |
| <input type="checkbox"/> Kammer/Wirtschaftsverband angeschlossen | <input type="checkbox"/> Kein Träger zwischengeschaltet/Einzelförderung |
| <input type="checkbox"/> Kirche angeschlossen | |

Auskunft erteilt:

Name:

Tel. (Durchwahl):

Telefax-Nr.:

Email Adresse:

Anschrift:

Straße/PLZ/Ort/Kreis

Vertretungsberechtigt:

Bankverbindung:

Konto-Nr.:

BLZ:

Bezeichnung des Kreditinstitutes:

Kontoinhaber/in / Zahlungsempfänger/in:

ggf. Az/Gesch./Buchungsstelle:

Name/Bezeichnung/Sitz (Angaben bitte entsprechend wie beim Antragsteller) des/der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Unternehmens/Organisation (falls abweichend vom Antragsteller)

2. Maßnahme

2.1 Maßnahmebezeichnung:

Förderung der Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren

2.2 Durchführungszeitraum der Gesamtmaßnahme:

von _____ bis _____

2.3 Gesamtzahl der geplanten zu fördernden
Betreuungsstunden _____

2.3.1 zugrunde gelegte **Planungsgrößen** bei ALG II Beziehenden

Anzahl der ALG II Beziehenden mit Kindern unter 3 Jahren _____

Anzahl der zu realisierenden Arbeitsaufnahmen _____

Durchschnittlicher Bedarf an erforderlichen Betreuungsstunden pro Arbeitsaufnahme _____

2.3.2 zugrunde gelegte **Planungsgrößen** bei Elternzeitler/ innen

Anzahl der Elternzeitler/ innen, die auf einen Arbeitsplatz zurückkehren _____

Durchschnittlicher Bedarf an erforderlichen Betreuungsstunden pro Elternzeitler/ in _____

3. Finanzierungsplan					
		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
		Gesamtbetrag	davon im		
			Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____
3.1	Gesamtkosten				
3.2	Eigenanteil				
3.3	Erwartete Einnahmen aus der Maßnahme				
3.4	Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
3.5	Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung ohne die beantragte Zuwendung				
	davon:				
3.5.1	- Mittel der Bundesanstalt für Arbeit				
3.5.2	- Bundesmittel				
3.5.3	- Kommunale Mittel				
3.5.4	- Sonstige öffentl. Mittel				
3.6	Beantragte Gesamtzuwendung				

4. Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird
- die Maßnahme am _____ beginnen soll und dazu die Zustimmung der übrigen öffentlichen Finanzierungsträger vorliegt und er/sie mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung des förderunschädlichen vorzeitigen Beginns beantragt.
- Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 4.2 sie/er zum Vorsteuerabzug
 berechtigt
 nicht berechtigt ist
 und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat, soweit sie der Antragstellung zugrundegelegt sind,
- 4.3 die Maßnahme den Vorschriften und Zielen der Europäischen Union einschließlich der Bestimmungen über den öffentlichen Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge entspricht.
- 4.4 für die hier beantragte Zuwendung neben den im Finanzierungsplan ausgewiesenen öffentlichen Förderung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden,
- 4.5 die Angaben in diesem Antrag einschließlich der Anlagen vollständig und richtig sind.

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

- sämtliche in diesem Förderantrag gemachten Angaben sowie die in den beigelegten Anlagen/Vordrucken gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die Angaben in der Mittelanforderung/Mitteilung über den Projektstand, die Angaben in dem Begleitbogen und in der Mitteleinsatzbestätigung, die Angaben in dem Zwischennachweis und die Angaben in dem Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- die Regelungen des Zuwendungsbescheids und die ihm beigelegten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.
- ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche.
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.

5. Anlagen

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Erklärung der Eltern

(Name des Elternteils, das Kinderbetreuung beantragt)

(Anschrift)

Die Betreuung meines Kindes/ meiner Kinder:

_____, geb. am _____

_____, geb. am _____

im Alter von unter drei Jahren durch Dritte, wird durch die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme folgender beruflicher Tätigkeit erforderlich:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit _____ Wochenstunden
- öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit _____ Wochenstunden
- selbständige Tätigkeit mit _____ Wochenstunden
- freiberufliche Tätigkeit mit _____ Wochenstunden

- Ich bin der Vater
- Ich bin die Mutter

des/ der o. g. Kindes/ Kinder und bei mir liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

- Ich beziehe ALG II und nehme am _____ die Erwerbstätigkeit auf.
- Ich bin in der Elternzeit und...
- Ich war in der Elternzeit und...
- Ich gelte nach den Förderbestimmungen als Elternteil in der Elternzeit und...
- Ich erweitere meine bisherige Arbeitszeit um _____ Wochenstunden und...
...nehme die Erwerbstätigkeit am _____
- beim selben Arbeitgeber...
- mit Zustimmung meines Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber ...
- als selbständig oder freiberuflich Tätige ... (wieder) auf.
- Ich setze meine bisherige Erwerbstätigkeit unmittelbar nach der Mutterschutzfrist fort.

Bisher war ich mit _____ Wochenstunden erwerbstätig.

Folgende Nachweise füge ich bei:

- Geburtsurkunde des/ der o. g. Kinder
- Nachweis der Beschäftigung/ Tätigkeit (bei Selbständigen z.B. Umsatzsteuerbescheid/Gewerbeanmeldung)
- Bescheinigung des Arbeitgebers über den oben geschilderten Sachverhalt

Ich erkläre, dass die Betreuung nicht durch Personen, die mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt leben, oder durch Verwandte in aufsteigender bzw. absteigender Linie und Geschwister erfolgt.

Unterschrift des Elternteils, das Kinderbetreuung beantragt

Initiative des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
NRW

„Kinderbetreuung U 3 als Instrument der
Arbeitspolitik“ 2006 - 2007

FAQ - Häufig gestellte Fragen:

(Stand: 1.08.2006)

Fragen	Antworten
Zu den Zielen/ Voraussetzungen	
<p>Können alle Eltern mit Kindern unter 3 Jahren einen Zuschuss zu den Ausgaben der Kinderbetreuung nach dem U 3 Programm erhalten?</p>	<p>Nein, es gibt vor allem zwei (arbeitsmarktpolitische) Zielgruppen, die einen Zuschuss erhalten können: Die Initiative „Kinderbetreuung U 3 als Instrument der Arbeitspolitik“ ist ein ergänzendes und zeitlich befristetes Programm des NRW-Arbeitsministeriums, das mit den Anschubmitteln des Europäischen Sozialfonds die Integration in Arbeit fördern bzw. die Berufsrückkehr beschleunigen will, für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitslose, die ALG II beziehen, ein Kind unter 3 Jahren haben und die bei der Vermittlung in eine Arbeitsstelle (nicht Qualifizierung!) ohne die U 3-Förderung nicht in eine abhängige oder selbstständige Arbeit vermittelt werden können. b) Frauen und Männer in Elternzeit, die ohne eine Kinderbetreuung für ein Kind unter 3 Jahren nicht auf ihren Arbeitsplatz mit einem Umfang von mindestens 15 Wochenstunden zurückkehren können
<p>Voraussetzungen für ALG II Beziehende</p>	<p>ALG II Beziehende mit Kinder(n) unter 3 Jahren können U 3 Mittel erhalten, wenn sie im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder - eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis oder - eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aufnehmen.
<p>Voraussetzungen für Frauen und Männer in Elternzeit</p>	<p>Einen U 3-Zuschuss können erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elternteile, die ihre Elternzeit <u>beenden</u> und auf den Arbeits- oder Ausbildungsplatz beim selben Arbeitgeber mit mindestens 15 Wochenstunden zurückkehren oder - Elternteile, die <u>innerhalb</u> ihrer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Arbeitgeber von 15 bis 30 Wochenstunden aufnehmen. <p>Ab 1.8.06 können auch Elternteile in Elternzeit einen U 3 Zuschuss erhalten, wenn sie nicht bei demselben Arbeitgeber eine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen.</p>

<p>Voraussetzungen für Frauen</p>	<p>Ab 1.8.2006 kann ausschließlich die Mutter einen Zuschuss erhalten, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschäftigung unmittelbar im Anschluss an die Mutterschutzfrist mit mindestens 15 Wochenstunden wieder aufnimmt oder - eine selbständige Tätigkeit oder eine freiberufliche Tätigkeit mit mindestens 15 Wochenstunden weiter ausübt oder beginnt oder - ihre Erwerbstätigkeit bereits wieder aufgenommen hat und nun die Arbeitszeit ausgeweitet werden soll. Die Arbeitszeit muss in diesem Fall um mindestens 10 Wochenstunden erhöht werden.
<p>Wie hoch ist der Zuschuss?</p>	<p>Bezuschusst werden können grundsätzlich 50 % der notwendigen Ausgaben der Betreuung durch Dritte, höchstens jedoch 5.000 € pro Jahr pro Kind (oder 2,50 € pro Betreuungsstunde).</p>
<p>Was bedeutet zusätzliche Kinderbetreuung?</p>	<p>Die Kinderbetreuungsangebote für unter Dreijährige sind zusätzlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn sie nicht über das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) (Kindertagesstätten, Kleine altersgemischte Gruppen u.a.) finanziert werden - wenn sie nicht mit ergänzenden Mitteln des MGFFI (Ministeriums für Generationen, Frauen, Familie und Integration) NRW gefördert werden. <p>Konkret bedeutet zusätzliche Kinderbetreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. die Aufnahme von U 3-Kindern bei einer Tagesmutter - z.B. zusätzliche Krabbel- und Spielgruppen
<p>Was wird bezuschusst und wie lange wird der Zuschuss gezahlt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss kann für maximal 12 Monate oder weniger gezahlt werden, wenn das betreute Kind in der Förderzeit das dritte Lebensjahr vollendet oder der Förderzeitraum (31.12.2007) endet. • Bezuschusst werden die Ausgaben für die notwendige Betreuungszeit, d.h. die Arbeitszeiten plus Wegezeiten. • Bezuschusst wird die Eingewöhnungsphase des Kindes, bevor die Arbeit aufgenommen wird, bis zu einem Monat • Der Zuschuss nach U 3 wird bis zu drei Monaten weitergezahlt z.B. bei einer Unterbrechung der Arbeit wegen Arbeitslosigkeit
<p>Wann muss der Zuschuss beantragt werden?</p> <p>Wichtig! Bitte unbedingt beachten!!</p>	<p>Ein Antrag auf Zahlung des Zuschusses nach U 3 muss vor der Arbeitsaufnahme und vor Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Tagespflegestelle gestellt werden.</p> <p>Elternteile, die ihre Erwerbstätigkeit erst nach dem 1.8.2006 beginnen und deren Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegestelle ebenfalls erst nach diesem Zeitpunkt beginnt, können den Zuschuss unter den ab 1.8.2006 festgelegten Förderbestimmungen erhalten.</p>

Zum Antragsverfahren durch die Eltern	
--	--

<p>Wo kann ein Antrag auf einen Zuschuss aus dem U 3 Programm gestellt werden?</p>	<p>Die Zielgruppe der ALG II-Beziehenden wendet sich unmittelbar an ihre zuständige ARGE oder Optionskommune.</p> <p>Die Zielgruppe der Mütter und Väter in Elternzeit wendet sich an ihre zuständige Regionalagentur. (Anschriften und Telefonnummern unter www.regionalagenturen.nrw.de).</p> <p>Dort kann man Ihnen sagen, welcher regionale Träger für die Umsetzung des U 3 Programms zuständig ist.</p>
--	---

<p>Welche Aufgaben haben die Regionalagenturen im U 3 Programm und warum muss man sich als Elternzeitler/in dorthin wenden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die 16 Regionalagenturen stehen im Zentrum eines Netzwerkes, das die Regionen und ihre Akteure mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW verbindet. Sie unterstützen im Rahmen der integrierten Arbeitspolitik die Umsetzung der Vorhaben des Landes vor Ort. • Die Regionalagenturen informieren und beraten interessierte Betriebe, Projektträger und ggf. auch interessierte Elternteile in Elternzeit über das U 3 Programm, • sie binden die zuständigen Jugendämter mit ein und • sie suchen geeignete Projektträger, die für ihre Region das U 3 Programm für Elternteile in Elternzeit umsetzen.
---	--

<p>Wie kommen Eltern an den U 3 Zuschuss?</p>	<p>Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses sind die Nachweise der Ausgaben für die Kinderbetreuung z.B. durch Rechnung oder Vertrag sowie der Nachweis der Zahlung z.B. durch Überweisung oder Quittung. Möglich ist auch eine unmittelbare Überweisung an die Tagespflegestelle z.B. bei einer Förderung durch das Jugendamt.</p>
---	--

<p>Welche Rollen haben die Jugendämter der Kommunen bzw. Kreise?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die zuständigen Jugendämter beraten über Kinderbetreuungsangebote für Eltern vor Ort • Die Jugendämter stellen eine Bestätigung über die Eignung der Betreuungsperson bzw. Einrichtung aus, die zusätzliche U 3-Betreuung anbieten wollen • Bei Einrichtungen erteilen sie eine Bestätigung zur Zusätzlichkeit des U 3-Platzes (d.h. zusätzlich zu GTK-geförderten Plätzen)
--	---

Zur Finanzierung	
-------------------------	--

<p>Welche weiteren Mittel können neben dem Zuschuss aus dem U 3 Programm zur Deckung der Kinderbetreuungsausgaben eingesetzt werden?</p>	<p>z.B. Elternbeiträge</p> <p>z.B. Mitfinanzierung der ARGEN/Optionskommunen aus dem Eingliederungstitel für ALG II-Beziehende</p> <p>z.B. Kommunale Mittel</p> <p>z.B. Mitfinanzierung durch den Arbeitgeber</p>
--	---

Einzelfragen	
Obwohl das Kind einen GTK-geförderten Betreuungsplatz hat, ist weitere Kinderbetreuung notwendig. Kann U 3 für eine solche zusätzliche Tagespflegestelle in Anspruch genommen werden?	Wenn eine Rückkehr aus der Elternzeit bzw. eine Arbeitsaufnahme aus ALG II Bezug nur mit einer zusätzlichen Kinderbetreuung, d.h. neben dem bestehenden, GTK-geförderten Angebot, möglich ist (z. B. weil die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht mit den Arbeitszeiten übereinstimmen), kann auch in diesem Fall ein Zuschuss nach U 3 gezahlt werden.
Das U 3 Programm war nicht bekannt und die Erwerbstätigkeit wurde erst vor kurzem wieder aufgenommen, kann dennoch ein Zuschuss zu den Ausgaben für Kinderbetreuung erfolgen?	Nein. Für die Gewährung des Zuschusses ist aus zuwendungsrechtlichen Gründen entscheidend, dass die <u>Rückkehr aus der Elternzeit noch nicht erfolgt ist</u> . Eltern müssen der Institution, die den Zuschuss auszahlt, mitteilen, dass sie eine Bezuschussung von Ausgaben für eine Kinderbetreuung beanspruchen und dass die Rückkehr aus der Elternzeit erst zukünftig erfolgt. Der Sachverhalt ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers darzulegen.
Die Erwerbstätigkeit wird zwar erst zukünftig aufgenommen, mit der Tagespflegestelle wurde aber bereits ein Vertrag geschlossen	Auch in diesem Fall kann aus zuwendungsrechtlichen Gründen kein Zuschuss gezahlt werden. Der Betreuungsvertrag mit der Tagespflegestelle darf erst geschlossen werden, wenn sich die Eltern mit der der Stelle, die den Zuschuss zahlt, in Verbindung gesetzt und den Zuschuss beantragt haben.
Alle Voraussetzungen sind erfüllt, jedoch ist die Tagespflegestelle erst zu einem späteren Zeitpunkt frei. Zur Überbrückung wird das Kind von Verwandten/ Bekannten betreut. Ist ein Zuschuss möglich und ab wann?	Grundsätzlich kann bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen ein Zuschuss gezahlt werden. Ein Zuschuss ist jedoch nur für die Ausgaben möglich, die bei der Tagespflegestelle entstehen. Wenn eine Geldleistung für die Überbrückungszeit erbracht wurde, kann hierzu kein Zuschuss erfolgen, weil die Betreuung nicht von einer vom Jugendamt gebilligten Tagespflegestelle erfolgte. Bei diesem Sachverhalt ist zusätzlich entscheidend, dass die Überbrückungszeit noch in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zur Rückkehr aus der Elternzeit steht.
Die Betreuungsperson fällt aus und die Erwerbstätigkeit kann nur weiter ausgeübt werden, sofern eine neue Tagespflegestelle gefunden wird. Kann für die neue Tagespflegestelle der Zuschuss beantragt werden?	Eine Bezuschussung mit Mitteln des U 3 Programms ist möglich, wenn die vorherige Tagespflegestelle bereits bezuschusst wurde. In allen anderen Fällen kommt auch weiterhin kein Zuschuss in Betracht.
Die Erwerbstätigkeit während der Elternzeit wurde zunächst probeweise mit weniger als 15 Wochenstunden erbracht. Jetzt soll sie auf mindestens 15 Wochenstunden erhöht werden. Kommt ein Zuschuss in Betracht?	Bis zum 31.07.2006 Nein, weil die Erwerbstätigkeit bereits wieder mit einer Wochenstundenzahl aufgenommen wurde, die nicht den Förderbestimmungen entspricht. Ab 1.08.2006 Ja, sofern die Mutter des Kindes Antragstellerin ist und die Arbeitszeit der bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit um mindestens 10 Wochenstunden aufgestockt werden soll.

Können Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bei einer Rückkehr aus der Elternzeit einen Zuschuss zur Kinderbetreuung erhalten?	Ja, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ist dies möglich.
Können selbständig oder freiberuflich Tätige einen Kinderbetreuungszuschuss erhalten?	<p>ALG II Beziehende, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, können einen Zuschuss erhalten, sofern sie eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit aufnehmen.</p> <p>Bis 31.07.2006 Selbständig oder freiberuflich tätige Elternteile erhalten keinen Zuschuss, weil Sie keine Elternzeit beantragen können. Dies ist nur aus einer abhängigen Beschäftigung heraus möglich.</p> <p>Ab 1.08.2006 kann einen Zuschuss erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Mutter, die bereits selbständig oder freiberuflich tätig war (Betriebsgröße bis zu 3 Personen einschließlich Inhaberin) und diese Tätigkeit nach der Geburt des Kindes im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden fortsetzt und - eine Mutter, die erstmalig eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden aufnimmt. <p>Sie gelten als Elternteil in Elternzeit im Sinne Förderbestimmungen.</p>
Können Personen, die während der Elternzeit an einer Weiterbildungsmaßnahme ihres Arbeitgebers teilnehmen, einen U 3 Zuschuss erhalten?	Elternteile, die während der Elternzeit an einer Weiterbildungsmaßnahme des Arbeitgebers teilnehmen, können einen Kinderbetreuungszuschuss nur erhalten, wenn sie eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 15 h wöchentlich wieder aufgenommen haben. Allein die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ohne gleichzeitige Rückkehr aus der Elternzeit oder Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit berechtigt nicht zu einem Zuschuss.
Können ALG II Beziehende, die an einer Qualifizierungs- oder Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, einen Kinderbetreuungszuschuss erhalten?	Nein. Ein Kinderbetreuungszuschuss wird nur bei Aufnahme einer Beschäftigung gewährt.
Können ALG II Beziehende, die eine berufliche Ausbildung beginnen wollen, einen Kinderbetreuungszuschuss erhalten?	Ja. Berufliche Ausbildung gilt als sozialversicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne der U 3 –Förderbestimmungen, sofern sie mit der Zahlung einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsvergütung verbunden ist.
Kann ein Kinderbetreuungszuschuss auch gewährt werden, wenn nur ein befristetes Arbeitsverhältnis besteht?	Ja. Die Frage des Arbeitsverhältnisses ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht entscheidend. Hier kann ALG II Beziehenden bei Aufnahme eines befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. in Elternzeit befindlichen Beschäftigten während eines befristeten Arbeitsverhältnisses ein Zuschuss zur Kinderbetreuung gewährt werden.

<p>Muss Lehrpersonal auch mit mindestens 15 Wochenstunden wieder beschäftigt sein?</p>	<p>Nein. Bei Lehrerinnen und Lehrern setzt sich die Arbeitsstunde aus Unterrichtsstunde (Pflichtstunde) und Vor- und Nachbereitungszeiten zusammen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 10 Pflichtstunden pro Woche entspricht der Aufnahme einer Beschäftigung von sonstigen Elternteilen im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden. Die 10 Pflichtstunden sind für alle Schulformen maßgebend.</p>
<p>Die Elternzeit war auf zwei Jahre befristet und nun kehrt das Elternteil aus der Elternzeit zurück. Ist hier eine Bezuschussung möglich?</p>	<p>Ja. Eine „vorzeitige“ Rückkehr aus der Elternzeit wird auch angenommen, wenn das Elternteil die Möglichkeit einer Verlängerung der Elternzeit nicht in Anspruch nimmt.</p>
<p>Kann ein Zuschuss zur notwendigen Kinderbetreuung gewährt werden, wenn unmittelbar nach der Mutterschutzfrist eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird?</p>	<p><u>Bis zum 31.07.2006</u> Nein</p> <p><u>Ab 1.08.2006</u> Ja, wenn <u>die Mutter</u> den U 3 Zuschuss beantragt. Es handelt es sich zwar nicht im eigentlichen Sinne um eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, weil die Mutter nach einem gesetzlichen Beschäftigungsverbot (Mutterschutz) unmittelbar ihre Beschäftigung wieder aufnimmt bzw. in Teilzeit wieder aufnimmt. Dieser Sachverhalt wird aber einer Wiederaufnahme der Beschäftigung nach oder innerhalb einer Elternzeit gleichgestellt. Väter müssen nach wie vor aus der Elternzeit zurückkehren oder innerhalb der Elternzeit mit 15 bis 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um den Zuschuss in Anspruch nehmen zu können.</p>